

IV. Konkurrenzen

- 7 Innerhalb der Vorschrift gelten die allgemeinen Grundsätze, die zu § 267 entwickelt wurden. Tateinheit besteht mit § 281. Die Subsidiaritätsklausel greift schon ein, wenn eine Straftat nach §§ 267, 274 versucht wurde, sodass § 273 in diesem Fall verdrängt wird.

§ 274 Urkundenunterdrückung, Veränderung einer Grenzbezeichnung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
2. beweis erhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder
3. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

		Übersicht	
		Rn	Rn
A. Allgemeines		1	aa) Vernichten 13
B. Regelungsgehalt		2	bb) Beschädigen 14
I. Objektiver Tatbestand		2	cc) Unterdrücken 15
1. Tatobjekte		2	b) Beweiserhebliche Daten (Abs. 1 Nr. 2) 16
a) Urkunden und technische Aufzeichnungen (Abs. 1 Nr. 1)		2	c) Grenzbezeichnungen oder Wasserstandsmerkmale (Abs. 1 Nr. 3) 17
b) Beweiserhebliche Daten (Abs. 1 Nr. 2)		7	II. Subjektiver Tatbestand 18
c) Grenzbezeichnungen oder Wasserstandsmerkmale (Abs. 1 Nr. 3)		9	III. Rechtswidrigkeit 21
2. Tathandlungen		11	IV. Vollendung und Versuch 22
a) Urkunden und technische Aufzeichnungen (Abs. 1 Nr. 1)		12	V. Konkurrenzen 23
			C. Weitere praktische Hinweise 24

Literatur: Bohnert Katasterklau, FS Rengier, 2018, S. 157; Freund Urkundenstraftaten, 2. Aufl. 2010; U. Heinrich Urkundenfälschung und artverwandte Delikte im Straßenverkehr, Kriminalistik 2006, 758; Kienapfel Zur Abgrenzung von Urkundenfälschung und Urkundenunterdrückung, Jura 1983, 185; Krell Zur Beweisfunktion der Urkunde, GA 2019, 325; ders. Gedanken zur Straflosigkeit von Beschuldigtenlügen bei den §§ 145d, 164 StGB, HRRS 2015, 483; Lindemann Zur systematischen Interpretation des § 274 Nr. 1 StGB im Verhältnis zu § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB, NSTZ 1998, 23; Mätzke Die Sanktionslosigkeit von Manipulationen belastender Vermerke in amtlichen Ausweisen MDR 1996, 19; Schneider Zur Frage des Vernichtens von Schaublättern eines Fahrtenschreibers, NSTZ 1993, 16; Schroeder Urkundenstraftaten an entwerteten Fahrkarten, JuS 1991, 301; Zieschang Zum Tatbestand der Urkundenunterdrückung bei Vereitelung des staatlichen Strafanspruchs, HRRS 2013, 49.

A. Allgemeines

- 1 § 274 erfasst mit Urkunden und technischen Aufzeichnungen (Abs. 1 Nr. 1), beweiserheblichen Daten (Abs. 1 Nr. 2) sowie Grenzsteinen (Abs. 1 Nr. 3) sehr heterogene Tatobjekte. Die Vorschrift schützt das **Recht, mit diesen Tatobjekten Beweis zu erbringen**.¹ Vielfach heißt es, § 274 diene dem Bestandsschutz von Urkunden.² Das erscheint begrifflich jedoch insofern unpräzise, als das geschützte Interesse gerade nicht vom Bestand der Urkunde abhängt und das Gesetz folgerichtig auch die Unterdrückung von Urkunden bestraft. Nach ganz h.M. handelt es sich um ein **individuelles Rechtsgut**, sodass die herrschende Ansicht, wonach die §§ 267 ff. ein allgemeines Interesse des Rechtsverkehrs schützen, jedenfalls auf § 274 nicht passt (vgl. schon vor §§ 267 ff. Rn 4).³ Konsequenz dieser Auffassung ist es, dass die Tat einwilligungsfähig ist.⁴

B. Regelungsgehalt

I. Objektiver Tatbestand

- 2 1. **Tatobjekte. – a) Urkunden und technische Aufzeichnungen (Abs. 1 Nr. 1).** Als Tatobjekt einer Urkundenfälschung kommen zunächst Urkunden und technische Aufzeichnungen in Betracht, die genauso zu verstehen sind, wie in den §§ 267, 268 (vgl. § 267 Rn 4 ff., § 269 Rn 2 f.). Zu beachten ist allerdings, dass nach h.M. nur *echte*

1 Lackner/Kühl-Heger § 274 Rn 1; S/S-Heine/Schuster § 274 Rn 1.

2 Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf BT, § 33 Rn 28; Wessels/Hettinger/Engländer BT 1, Rn 972.

3 MK-Freund § 274 Rn 2; NK-Puppe/Schumann § 274 Rn 1.

4 Vgl. Wessels/Hettinger/Engländer Rn 972 f.

Urkunden und technische Aufzeichnungen erfasst sind.⁵ Zwar kann auch bei unechten Urkunden ein Interesse auftreten, mit diesen Beweis zu führen, z.B., um eine Urkundenfälschung zu beweisen; aber in diesem Fall geht es um das Interesse an Erhalt und Verfügbarkeit eines Augenscheinsobjektes und dieses Interesse ist nicht urkundenspezifisch.⁶ Eine nicht unbedenkliche Ausnahme wird für die Blankettfälschung erwogen, weil dort im Verhältnis zu gutgläubigen Dritten eine „auch-echte“ Urkunde entstehe.⁷

Urkunde und technische Aufzeichnung sind jedoch nur dann taugliche Tatobjekte i.S.v. § 274, wenn sie dem Täter **nicht oder nicht ausschließlich gehören**. Maßgeblich sind insofern nicht die Eigentumsverhältnisse; entscheidend ist vielmehr, wem das Recht zusteht, mit der Urkunde oder technischen Aufzeichnung Beweis zu erbringen.⁸ Daraus folgt insbesondere, dass auch der Eigentümer als Täter in Betracht kommen kann.⁹ Umgekehrt wird der Eigentümer in der Regel zur Beweisführung berechtigt sein,¹⁰ wenn auch nicht zwingend als einzige Person. Für § 274 kommt es damit vor allem darauf an, wer ein Beweisführungsrecht an Urkunden hat, die in fremdem Eigentum stehen. Das **Beweisführungsrecht** ist positiv-rechtlich nur rudimentär geregelt (vgl. z.B. §§ 402, 726, 810 BGB, § 118 HGB, § 422 ZPO). Es steht einem dinglichen Recht nahe, obschon es wegen des numerus clausus des Sachenrechts nicht als solches bezeichnet werden kann: Es haftet einem körperlichen Gegenstand an, kann sich auch gegen den Eigentümer richten und einer Person zustehen, die weder mit dem Eigentümer noch mit dem Besitzer der Urkunde in einer Rechtsbeziehung steht.¹¹ In **zeitlicher Hinsicht** endet die Dispositionsbefugnis des Ausstellers bei öffentlichen Urkunden grundsätzlich schon, wenn diese entstehen, im privaten Bereich dagegen tendenziell erst, wenn die Urkunde in den Rechtsverkehr gelangt.¹² Auch wenn der Wortlaut es ausreichen lässt, dass der Täter nicht das alleinige Beweisführungsrecht hat, gebieten es Sinn und Zweck der Norm, „herrenlose“ Beweismittel auszusondern.¹³

Die für das Beweisführungsrecht zentrale Norm des Zivilrechts (§ 810 BGB) erfasst nicht nur Urkunden, die, wie ein Vertragsschluss, ein Rechtsverhältnis dokumentieren (§ 810 Var. 2 BGB), sondern daneben auch Urkunden über Vertragsverhandlungen (§ 810 Var. 3 BGB) sowie alle anderen Urkunden, die im Interesse eines Anderen errichtet wurden (§ 810 Var. 1 BGB), wobei bei letzteren der Zweck, nicht der Inhalt entscheidend ist und die dritte Person nicht namentlich genannt sein muss.¹⁴ Ein Beispiel für die zuletzt genannte Var. ist eine Lebensversicherung mit Drittbegünstigung.¹⁵ In allen drei Varianten muss überdies ein (gegenwärtiges und schutzwürdiges) **rechtliches Interesse** vorliegen, die Urkunde einzusehen, um ein Rechtsverhältnis zu fördern, zu erhalten, zu verteidigen oder zu schützen.¹⁶ Ein typischer Fall ist etwa der Vertragspartner, dem die eigene Vertragsurkunde abhandengekommen ist.¹⁷

Nicht in allen Fällen, in denen jemand von einer anderen Person eine Urkunde zu Beweis Zwecken verlangen kann, korrespondiert damit zwangsläufig ein Beweisführungsrecht. Das zeigt sich an dem Fall, dass jemand den Fahrschein eines Beförderungunternehmens nicht vorzeigt (und damit unterdrückt) oder zerreißt, und zwar unabhängig davon, ob dies während oder nach der Beförderung geschieht. Dasselbe gilt entgegen einer z.T. vertretenen Ansicht auch für den Fall, dass diese Person zuvor das Stempelfeld präpariert und den ungültigen Stempelaufdruck danach abwischt.¹⁸ Selbst wenn dadurch eine echte Urkunde entstünde, fehlt es an einem Beweisführungsrecht des Verkehrsunternehmens: Der Kunde *kann* den Fahrschein vorlegen, dies aber ebenso gut bleiben lassen (was dazu führt, dass ein erhöhtes Beförderungsentgelt anfällt).¹⁹ Ein davon losgelöstes Interesse, eine „Schwarzfahrt“ zu beweisen, lässt sich kaum begründen,²⁰ zumal der Fahrschein insofern ohnehin nur als Augenscheinsobjekt und damit nicht urkundenspezifisch relevant wäre.

Aus ganz ähnlichen Gründen erklärt sich, weshalb ein Reisepass oder Führerschein dem Inhaber „gehört“ und auch dann kein Beweisführungsrecht des Staates besteht, wenn die Vorlage **verwaltungsrechtlich vorgeschrieben** ist.²¹ Die Parallele wird besonders deutlich bei einer allgemeinen Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 StVO: Der Verkehrsteilnehmer ist zwar gem. § 4 Abs. 2 S. 2 FeV verpflichtet, seinen Führerschein vorzulegen. Dieser Pflicht *kann* er nachkommen, dies aber auch unterlassen, was zwar nach § 75 Nr. 4 FeV eine Ordnungswidrigkeit, aber

5 Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf BT, § 33 Rn 28; Fischer § 274 Rn 2; LK-Zieschang § 274 Rn 3.

6 Freund Urkundenstrafataten, Rn 277; Krell GA 2019, 325, 331 f.

7 Freund Urkundenstrafataten, Rn 277a.

8 BGHSt 29, 192.

9 BGHSt 29, 192, 194; Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf BT, § 33 Rn 31; Rengier BT II, § 36 Rn 3.

10 S. MK-Freund § 274 Rn 24.

11 NK-Puppe/Schumann § 274 Rn 2.

12 Näher Küper/Zopfs BT, Rn 563 ff.

13 SK-Hoyer § 274 Rn 4.

14 BGHZ 94, 105, 116.

15 Palandt-Sprau § 810 Rn 4.

16 Vgl. BGH (Z) NJW 1981, 1733.

17 Vgl. BGH (Z) NJW-RR 1992, 1072.

18 A.A. Puppe JR 1983, 429, 430.

19 Zutr. Freund Urkundenstrafataten, Rn 288; s. auch Schroeder JuS 1991, 301, 303.

20 S. auch Freund Urkundenstrafataten, Rn 288 Fn. 92.

21 Zutr. MK-Freund § 274 Rn 29; s. auch Küper/Zopfs BT, Rn 567; Mätzke MDR 1996, 19, 20.

mangels Beweisführungsrechts des Staates keine Urkundenunterdrückung ist.²² Dementsprechend begehrt trotz der Vorlegungspflicht aus § 48 AufenthG keine Urkundenunterdrückung, wer einen Zurückweisungsvermerk aus dem eigenen Reisepass entfernt.²³

- 7 **b) Beweiserhebliche Daten (Abs. 1 Nr. 2).** Das Gesetz verweist auf den Datenbegriff aus § 202a Abs. 2 und gibt damit einige Rätsel auf, weil dieser Datenbegriff ein anderer ist als der des § 269 (s. dort Rn 2). Eine Ansicht nimmt das Gesetz insofern beim Wort,²⁴ während die Gegenmeinung einwendet, aus systematischen Gründen sei es vorzugswürdig, die beweiserheblichen Daten wie in § 269 zu verstehen,²⁵ zumal das dem Willen des Gesetzgebers entspreche.²⁶ Die zweite Ansicht ist dem Grunde nach vorzugswürdig. Die Daten müssen daher in einem urkundengleichen Sinne beweiserheblich sein, der Datenbegriff des § 274 Abs. 1 Nr. 2 ist also nicht weiter als der des § 269.²⁷ Sofern dagegen der Datenbegriff des § 202a Abs. 2 *enger* ist,²⁸ zieht der Gesetzeswortlaut und das damit korrespondierende Analogieverbot eine Grenze. Auch der Gesetzgeber ging davon aus, dass der Verweis auf § 202a den Datenbegriff eingrenzt.²⁹
- 8 Erforderlich ist ferner, dass der Täter **nicht oder nicht ausschließlich über die Daten verfügen** darf. Dabei handelt es sich um eine modernere Formulierung als das missverständliche „nicht gehören“ in Abs. 1,³⁰ in der Sache gelten dieselben Anforderungen, tatbestandlich ist also ein **fremdes Beweisführungsrecht** vorausgesetzt.³¹
- 9 **c) Grenzbezeichnungen oder Wasserstandsmerkmale (Abs. 1 Nr. 3).** Soweit das Gesetz auch Grenzbezeichnungen und Wasserstandsmerkmale schützt, handelt es sich um einen eigentümlichen Sondertatbestand. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass bei den hier erfassten Tatobjekten die Urkundenqualität fraglich ist und deshalb eine Sonderregelung erforderlich erschien.³² Für dieses Bedürfnis wiederum dürfte der Umstand verantwortlich sein, dass solchen Grenzzeichen früher eine wesentliche Bedeutung zukam. Da heute die meisten Grundstücke ohnehin katastermäßig erfasst sind, hat die Vorschrift kaum noch praktische Bedeutung.³³ Auch wenn das Gesetz, anders als in den übrigen Var., nicht ausdrücklich ein fremdes Beweisführungsrecht als tatbestandliche Voraussetzung umschreibt, geht es um das Recht zur Beweisführung über die Grenze.³⁴ Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dementsprechend auch hier nicht an.³⁵
- 10 **Grenzsteine** sind künstlich gesetzte Grenzmarken. Ein Grenzstein muss von einer dazu befugten Person gesetzt worden sein, die Befugnis steht neben dem Katasteramt auch Vermessungsingenieuren als beliehene Unternehmen zu.³⁶ **Andere zur Bezeichnung einer Grenze bestimmte Merkmale** sind natürliche Zeichen wie Bäche, Felsen, Bäume oder Hecken, die in rechterheblichen Erklärungen verwendet wurden, um eine Grenze zu bestimmen.³⁷ **Merkmale zur Bezeichnung eines Wasserstandes** sind nicht etwa Pegelstände, sondern künstliche oder natürliche Zeichen, die für Nutzungsrechte an dem Wasser maßgeblich sind.³⁸
- 11 **2. Tathandlungen.** Die drei Tatbestände des Abs. 1 enthalten teils gemeinsame Tathandlungen, teils sind die Tathandlungen von Tatobjekt zu Tatobjekt verschieden, die des Abs. 1 Nr. 2 sind außerdem identisch mit denen des § 303a.
- 12 **a) Urkunden und technische Aufzeichnungen (Abs. 1 Nr. 1).** Die Tathandlungen setzen sämtlich voraus, dass das Beweisführungsrecht beeinträchtigt wird, deshalb beziehen sie sich auf den Inhalt und nicht auf die Substanz der Urkunde, wenngleich praktisch in vielen Fällen auch eine Substanzverletzung vorliegen wird.³⁹ Die Tathandlungen überschneiden sich in weiten Teilen.⁴⁰

22 Im Normalfall würde der Verkehrsteilnehmer im Übrigen auch nicht handeln, um einem anderen einen Nachteil zuzufügen.

23 *BayObLG* 1997, 1592 zu § 40 Abs. 1 AuslG a.F.

24 *Fischer* § 274 Rn 7; *S/S-Heine/Schuster* § 274 Rn 22c; *LK-Zieschang* § 274 Rn 13.

25 *NK-Puppe/Schumann* § 274 Rn 8; *MK-Freund* § 274 Rn 32.

26 Vgl. *BT-Drucks.* 10/318, S. 34f.; 10/5058, S. 34.

27 Ebenso *MK-Freund* § 274 Rn 32; *Lackner/Kühl-Heger* § 274 Rn 5; s. auch *OLG Nürnberg StV* 2014, 296.

28 Vgl. *S/S-Heine/Schuster* § 274 Rn 22c.

29 *BT-Drucks.* 10/5058, S. 34.

30 *Küper/Zopfs* *BT*, Rn 562.

31 Statt aller *MK-Freund* § 274 Rn 36.

32 S. etwa *NK-Puppe/Schumann* § 274 Rn 21. Krit. insofern *MK-Freund* § 274 Rn 37, der meint, auch die Tatobjekte des Abs. 1 Nr. 3 ließen sich unter den Urkundenbegriff subsumieren.

33 *MK-Freund* § 274 Rn 38; *NK-Puppe/Schumann* § 274 Rn 21. Zum „Katasterklau“ jüngst *Bohnert FS Rengier*, S. 157ff.

34 Vgl. *MK-Freund* § 274 Rn 41.

35 *S/S-Heine/Schuster* § 274 Rn 24; *LK-Zieschang* § 274 Rn 19.

36 *NK-Puppe/Schumann* § 274 Rn 22.

37 *S/S-Heine/Schuster* § 274 Rn 26.

38 *MK-Freund* § 274 Rn 43; *NK-Puppe/Schumann* § 274 Rn 23.

39 Vgl. *MK-Freund* § 274 Rn 44; *NK-Puppe/Schumann* § 274 Rn 9.

40 *MK-Freund* § 274 Rn 44.

aa) Vernichten. Das Tatobjekt ist vernichtet, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, es also als Beweismittel nicht mehr existiert.⁴¹ Im Extremfall wird dabei die Substanz vollständig aufgehoben, doch reichen auch punktuelle Eingriffe aus, sofern sie dazu führen, dass etwa kein Aussteller oder kein rechtserheblicher Beweisinhalt mehr erkennbar ist. Eine zusammengesetzte Urkunde wird vernichtet, wenn die feste Verbindung der beiden Objekte aufgehoben wird.⁴² 13

bb) Beschädigen. Beschädigt ist das Tatobjekt immer dann, wenn der spezifische Beweiswert beeinträchtigt wird, ohne dass dabei die Eigenschaft als Tatobjekt ganz verloren geht. Erfasst werden damit vor allem **inhaltliche Änderungen**, wobei es unerheblich ist, ob bestehende Bestandteile der Erklärung entfernt oder neue hinzugefügt werden.⁴³ Da solche Verhaltensweisen in der Regel bereits zu einer Strafbarkeit aus § 267 führen, hat das Merkmal insbesondere bei **nachträglichen Änderungen durch den Aussteller** eine eigenständige Bedeutung, jedenfalls sofern man diese nicht schon über § 267 erfasst (vgl. dort Rn 36). Keinesfalls liegt ein Beschädigen schon bei jeder Substanzverletzung vor.⁴⁴ 14

cc) Unterdrücken. Das Tatobjekt wird unterdrückt, wenn es der beweisführungsberechtigten Person auf andere Weise als durch Vernichten und Beschädigen als Beweismittel entzogen oder vorenthalten wird.⁴⁵ Auf die Dauer der Entziehung kommt es dabei grundsätzlich ebenso wenig an wie auf eine örtliche Entfernung.⁴⁶ Eine Urkunde unterdrückt z.B., wer den Zettel, mit dem er als Unfallverursacher seine Anschrift hinterlassen hat, von der Windschutzscheibe des angefahrenen PKW entfernt.⁴⁷ Erfasst ist ferner der Fall, dass jemand einem berechtigten Herausgabeverlangen nicht nachkommt.⁴⁸ Zweifelhaft ist aber, ob das auch im Falle einer Urkunde gilt, die jemandem irrtümlich zugesendet wurde.⁴⁹ 15

b) Beweiserhebliche Daten (Abs. 1 Nr. 2). Die Tathandlungen des Abs. 1 Nr. 2 sind so weit gefasst, dass praktisch alle relevanten Beeinträchtigungen des Beweisführungsrechts erfasst werden, weshalb sich die einzelnen Handlungen teils überschneiden.⁵⁰ Das Löschen entspricht dabei dem Vernichten, das Verändern dem Beschädigen. Gelöscht sein sollen Daten erst dann, wenn sie unwiederbringlich verloren sind und sich nicht mehr rekonstruieren lassen.⁵¹ Da dieser Fall angesichts der technischen Möglichkeiten extrem selten vorkommt, sollte es ausreichen, wenn die Daten nur mit erheblichem Aufwand wiederhergestellt werden können. Das Unbrauchbarmachen erfasst insbesondere die teilweise Löschung von Daten.⁵² Unterdrückt werden Daten, wenn sie inhaltlich unverändert bleiben, aber der Zugriff z.B. durch ein neues Passwort verhindert oder wesentlich erschwert wird.⁵³ Einzelheiten finden sich in der Kommentierung der wortgleichen Tathandlungen des § 303a (s. dort Rn 9 ff.). 16

c) Grenzbezeichnungen oder Wasserstandsmerkmale (Abs. 1 Nr. 3). Die Tathandlungen des Abs. 1 Nr. 3 regeln Fälle des Fälschungs- wie auch des Unterdrückungsrechts. Fälschungsunrecht verwirklicht, wer einen Grenzstein fälschlich setzt, d.h. einen unechten Grenzstein herstellt, oder einen Grenzstein verrückt, d.h. die Position eines bestehenden Grenzsteins verändert.⁵⁴ Hier wird also ein falscher Eindruck vom Grenzverlauf erweckt. Dagegen handelt es sich bei den drei übrigen Merkmalen um Unterdrückungsunrecht, es werden also lediglich Informationen über den Grenzverlauf verschleiert. Wegnahme ist dabei nicht wie in § 242 zu verstehen, sondern erfasst jeden Fall, in dem das Tatobjekt von der Stelle entfernt wird, an die es ursprünglich gesetzt oder gewidmet wurde.⁵⁵ 17

II. Subjektiver Tatbestand

Eventualvorsatz ist grundsätzlich ausreichend. Der Täter muss darüber hinaus allerdings in allen Varianten in der **Absicht** handeln, einem anderen **Nachteil zuzufügen**. Dafür reicht **nach h.M. Wissentlichkeit** (dolus directus 2. Grades) aus.⁵⁶ Die Gegenmeinung bestreitet nicht, dass dies kriminalpolitisch sinnvoll erscheint, hält den Gesetzeswortlaut jedoch für eindeutig.⁵⁷ Ihr ist zuzustimmen. Wie insbesondere § 258 zeigt, weiß der Gesetzgeber offen- 18

41 Fischer § 274 Rn 4.

42 MK-Freund § 274 Rn 45; SK-Hoyer § 274 Rn 11.

43 MK-Freund § 274 Rn 46; SK-Hoyer § 274 Rn 12.

44 Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf BT, § 33 Rn 30.

45 OLG Düsseldorf NJW 1989, 115.

46 S/S-Heine/Schuster § 274 Rn 10.

47 BayObLG NJW 1968, 1896; AG Karlsruhe NJW 2000, 87; U. Heinrich Kriminalistik 2006, 758, 762.

48 Fischer § 274 Rn 6.

49 Bejahend RGSt 10, 391; 49, 144; Fischer § 274 Rn 6; dagegen MK-Freund § 274 Rn 48; skept. auch S/S-Heine/Schuster § 274 Rn 9.

50 MK-Freund § 274 Rn 62.

51 Joecks/Jäger § 274 Rn 13; MR-Maier § 274 Rn 19; LK-Zieschang § 274 Rn 39.

52 MR-Maier § 274 Rn 12; LK-Zieschang § 274 Rn 44.

53 LK-Zieschang § 274 Rn 32.

54 S. auch MK-Freund § 274 Rn 66 f.

55 MK-Freund § 274 Rn 65.

56 RGSt 16, 150, 151 f.; LK-Zieschang § 274 Rn 57; Fischer § 274 Rn 9a; NK-Puppe/Schumann § 274 Rn 12 wollen auch hier dolus eventualis genügen lassen.

57 MK-Freund § 274 Rn 58; SK-Hoyer § 274 Rn 17.

sichtlich zwischen Absicht und Wissentlichkeit zu unterscheiden. Ein ernstzunehmendes Analogieverbot kann nicht geradezu beliebig auf die Umgangssprache abstellen, sofern der Gesetzgeber Begriffe aus einem etablierten juristischen Sprachgebrauch verwendet (s. auch § 1 Rn 30).⁵⁸ Erforderlich ist deshalb **Absicht im technischen Sinne** (dolus directus 1. Grades).

- 19 Umstritten ist, was genau unter dem **Nachteil** zu verstehen ist. Ausgangspunkt ist dabei die Überlegung, dass das Gesetz schon objektiv einen Nachteil insofern voraussetzt, als das Beweisführungsrecht beeinträchtigt sein muss.⁵⁹ Für die h.M. kommt hinzu, dass Wissentlichkeit in aller Regel gegeben ist, wenn der Täter weiß, dass er ein fremdes Beweisführungsrecht beeinträchtigt, woraus die Notwendigkeit entsteht, die überschießende Innentendenz und damit einen eigenständigen Anwendungsbereich des Absichtserfordernisses zu begründen.⁶⁰ Üblicherweise führt das zu der Forderung, die Tat müsse sich neben dem fremden Beweisführungsrecht gegen ein zweites Rechtsgut richten, wobei es sich jedoch nicht zwingend um das Vermögen handeln müsse.⁶¹ Wer dagegen – wie hier – Absicht im technischen Sinne verlangt, gelangt über das Absichtsmerkmal ohnehin zu einer weiteren Eingrenzung. Erforderlich ist letztlich, dass der Täter ein bestimmtes Ziel vor Augen hat und die Urkundenunterdrückung das Mittel ist, dieses Ziel zu erreichen.⁶² Deshalb erfüllt derjenige, der ein Gebäude in Brand setzt, von dem er weiß, dass darin Urkunden sind, entgegen der h.M. § 274 nur dann, wenn es ihm darauf ankommt, die Urkunden zu vernichten.⁶³
- 20 Umstritten ist schließlich, ob § 274 auch dann erfüllt ist, wenn der Täter handelt, um staatliche **Strafe oder Geldbuße zu verhindern**. Die h.M. verneint das,⁶⁴ wobei sie dies teils am Nachteil festmacht,⁶⁵ teils aber auch behauptet, der Staat sei kein „anderer“.⁶⁶ Die Gegenmeinung schützt auch derartige staatliche Interessen.⁶⁷ Sie hat unlängst Antrieb erhalten durch ein knappes obiter dictum des *1. Strafsenats*.⁶⁸ Zutreffend ist, dass sich das Ergebnis der h.M. strafrechtsdogmatisch kaum begründen lässt. Der Nachteil muss schließlich nach allgemeinen Grundsätzen nicht vermögensrechtlicher Natur sein, sodass sich die Begründung von § 263 (s. dort Rn 79) nicht übertragen lässt. Die Behauptung, der Staat sei kein „anderer“, ist fast schon tautologisch; zudem würde auf diese Idee wohl niemand kommen, wenn der Staat rein fiskalisch handelt und der Vertragspartner eine Urkunde vernichtet. Gewichtig ist auch der kriminalpolitische Einwand, es müsse dann konsequenterweise derjenige straffrei bleiben, der eine Urkunde unterdrückt, um zu erreichen, dass eine *andere* Person von Strafe verschont bleibt.⁶⁹ Allerdings gibt es vor dem Hintergrund des § 258 Abs. 5 gute Gründe, Selbstbegünstigungshandlungen insofern straffrei zu lassen, als sie ausschließlich staatliche Interessen beeinträchtigen.⁷⁰ Diese Sichtweise ermöglicht es zudem, den genannten Fall zu erfassen, dass die Urkunde zugunsten eines anderen unterdrückt wird. Daraus folgt im Ergebnis, dass § 274 ausscheidet, wenn jemand eine Urkunde unterdrückt, um von sich selbst Strafe abzuwenden. Für die Abwehr staatlichen Bußgelds muss das nicht zwingend ebenso gelten.⁷¹

III. Rechtswidrigkeit

- 21 Die **Einwilligung des Beweisführungsberechtigten** wirkt rechtfertigend.⁷² **Notwehr** erscheint denkbar, wenn die Urkunde als Mittel einer Erpressung verwendet wird.⁷³ Dagegen kommt eine Rechtfertigung über § 34 nicht in Betracht, wenn jemand ein unwahres Beweismittel unterdrückt, weil die Rechtsordnung insofern ein vorrangiges Verfahren bereithält, die strittige Beweisfrage zu klären (s.a. § 267 Rn 42).⁷⁴ Als überholt gelten darf die Auffassung, dass eine Rechtfertigung durch Selbsthilfe in Betracht kommt, wenn etwa der Täter einen Wechsel entwendet und zerreißt, weil er befürchtet, der Inhaber könne den Wechsel weiterreichen und sich gleichzeitig Regressansprüchen entziehen.⁷⁵

58 MK-Schmitz § 1 Rn 81. Das *BVerfG* hat sich zu der Frage, ob es für Art. 103 Abs. 2 GG auf die Umgangssprache ankommt oder auf die in der Rechtssprache geläufige Bedeutung, nicht abschließend geäußert (vgl. zu § 142 Abs. 2 Nr. 2 *BVerfG* NJW 2007, 1666, 1667).

59 Pointiert *Küper/Zopfs* BT, Rn 412.

60 Vgl. etwa SK-Hoyer § 274 Rn 15 f.

61 S/S-Heine/Schuster § 274 Rn 16; Wessels/Hettinger/Engländer BT 1, Rn 981.

62 MK-Freund § 274 Rn 55.

63 *Otto* BT, § 72 Rn 7.

64 Vgl. BGH NStZ-RR 2011, 276; Maurach/Schroeder/Maiwald BT 2, § 65 Rn 106; Wessels/Hettinger/Engländer BT 1, Rn 981.

65 Maurach/Schroeder/Maiwald BT 2, § 65 Rn 106.

66 S/S-Heine/Schuster § 274 Rn 16.

67 Vgl. etwa NK-Puppe/Schumann § 274 Rn 14.

68 BGH NStZ-RR 2012, 343.

69 Schneider NStZ 1993, 16, 19.

70 Vgl. zum hier zugrunde gelegten Standpunkt am Beispiel von Beschuldigtenlügen näher Krell HRRS 2015, 483, 486 ff. A.A. auch insofern mit beachtlichen Argumenten Schneider NStZ 1993, 16, 21 f.

71 S. aber auch *Graul* JR 1991, 435, 436, die für die Parallelproblematik bei § 263 davon ausgeht, dass § 258 eine abschließende Regelung des staatlichen Ahndungsanspruchs trifft und so auch Bußgelder ausnimmt.

72 Fischer § 274 Rn 10; Kleszczewski BT, § 17 Rn 88; LK-Zieschang § 274 Rn 53.

73 NK-Puppe/Schumann § 274 Rn 16.

74 SK-Hoyer § 274 Rn 26; NK-Puppe/Schumann § 274 Rn 16.

75 In diese Richtung noch *RGSt* 16, 150, 152; *Welzel* S. 418.

IV. Vollendung und Versuch

Die Tat ist vollendet, sofern die Tathandlung den Beweisinhalt ändert oder die Eigenschaft als Beweismittel aufhebt. Fraglich ist der Vollendungszeitpunkt bei reinen Unterdrückungshandlungen. Insofern wird man eine gewisse Erheblichkeitsschwelle anerkennen müssen.⁷⁶ Der **Versuch** ist gem. Abs. 2 strafbar. 22

V. Konkurrenzen

§ 273 regelt ausdrücklich die Subsidiarität gegenüber § 274. § 274 geht als speziellere Regelung auch den §§ 303, 303a vor.⁷⁷ Dagegen tritt § 274 hinter den §§ 267–269 zurück, wenn der Täter ein bestehendes Beweismittel verfälscht und dieses dadurch zugleich beschädigt.⁷⁸ Schwierig ist das Konkurrenzverhältnis zu den Zueignungsdelikten.⁷⁹ Grundsätzlich schließen sich Diebstahl und Urkundenunterdrückung weder aus noch tritt letztere stets hinter ersterem zurück.⁸⁰ 23

C. Weitere praktische Hinweise

Urkundenunterdrückungen führen auch im **Zivilprozess** zu Nachteilen. Für den Urkundenbeweis finden sich Regelungen in den §§ 427, 441 Abs. 3, 444 ZPO. 24

76 MK-Freund § 274 Rn 47: mehr als nur unerheblicher Zeitraum.

77 LK-Zieschang § 274 Rn 65.

78 LK-Zieschang § 274 Rn 65, MK-Freund § 274 Rn 69; a.A. Fischer § 274 Rn 11: Tateinheit.

79 Eingehend dazu LK-Zieschang § 274 Rn 68 ff.

80 Vgl. RGSr 35, 64 5 f.; 47, 210, 215.

§ 275 Vorbereitung der Fälschung von amtlichen Ausweisen

(1) Wer eine Fälschung von amtlichen Ausweisen vorbereitet, indem er

1. **Platten, Formen, Drucksätze, Druckstöcke, Negative, Matrizen oder ähnliche Vorrichtungen, die ihrer Art nach zur Begehung der Tat geeignet sind,**
2. **Papier, das einer solchen Papierart gleicht oder zum Verwechseln ähnlich ist, die zur Herstellung von amtlichen Ausweisen bestimmt und gegen Nachahmung besonders gesichert ist, oder**
3. **Vordrucke für amtliche Ausweise**

herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt, einem anderen überlässt oder einzuführen oder auszuführen unternimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Handelt der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach Absatz 1 verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.**

(3) § 149 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Übersicht

	Rn		Rn
A. Allgemeines	1	3. Tathandlungen	4
B. Regelungsgehalt	2	II. Subjektiver Tatbestand	6
I. Objektiver Tatbestand	2	III. Qualifikation	7
1. Amtliche Ausweise	2	IV. Rücktritt und Konkurrenzen	8
2. Tatobjekte	3	C. Weitere praktische Hinweise	10

A. Allgemeines

Die Vorschrift erfasst typisierte **Vorbereitungshandlungen**, die eine Fälschung amtlicher Ausweise erleichtern (können). Dadurch wird die Strafbarkeit bemerkenswert weit nach vorne verlagert, während entsprechende Vorbereitungshandlungen im Vorfeld der Fälschung anderer öffentlicher Urkunden bloß Ordnungswidrigkeiten sind (vgl. § 127 OWiG). Dies erklärt sich zum einen dadurch, dass Ausweissfälschungen besonders gefährlich sind, weil sie nicht nur punktuelle Täuschungen ermöglichen, sondern die wahre Identität einer Person verschleiern und damit in der grenzüberschreitenden sowie der organisierten Kriminalität eine gewichtige Rolle einnehmen.¹ Zum anderen werden solche Ausweise typischerweise in größeren Mengen „geradezu fabrikmäßig“ gefälscht, weshalb der Gesetzgeber auch die dafür typischen Vorbereitungshandlungen eigenständig erfassen wollte.² Die Kombination dieser beiden Faktoren – Urkunden, die tendenziell professionell und in großer Zahl gefälscht werden und bei denen Fälschungen besonders gefährlich sind – findet sich auch bei den Geldfälschungsdelikten, weshalb sich § 275 strukturell an § 149 anlehnt. Wie dieser ist auch § 275 ein **abstraktes Gefährungsdelikt**.³

1 S. etwa MK-Erb § 275 Rn 1; NK-Puppe/Schumann § 275 Rn 1.

2 BT-Drucks. 7/550, S. 254.

3 NK-Puppe/Schumann § 275 Rn 3.